

## Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

Gestützt auf Art. 4 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) vom 7. Juni 1998 und Art. 7 Gemeindegastwirtschaftsgesetz prüft die Gemeindeverwaltung Landquart folgende Bewilligung für die Ausübung einer Festwirtschaft nach Artikel 3 GWG.

Verein/Veranstalter:		
Verantwortliche Person:		
Name:	Vorname:	
Adresse:	PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:		
Ort oder Lokalität des Anlasses:		
Bezeichnung Anlass/Messe:		
Ausschank gebrannter Wasser:	Ja	Nein
Dauer der Bewilligung:		
Unterschrift GesuchstellerIn:		
Ort/Datum:	Unterschrift:	
Emailadresse: (für die Zustellung der Bewilligun	ng)	

## **Besondere Auflagen:**

Verboten ist unteranderem die Abgabe:

- von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunken
- von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren
- alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten

## Bemerkungen:

Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig.

Die Gebühr wird durch die Finanzabteilung in Rechnung gestellt.

Bitte senden Sie das Bewilligungsgesuch an:

Einwohnerdienste Landquart Postfach 15 7206 Igis

oder per Mail: Einwohnerdienste@landquart.ch